

**Dezernat 4 – Schulen, Jugend**

Landesjugendamt  
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.10.2006  
42.12

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt –

Herr Sielhorst  
Tel.: (02 21) 8 09- 62 63  
Fax: (02 21) 82 84- 14 84  
dieter.sielhorst@lvr.de

**nachrichtlich:**

kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt und Schulen -  
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

**Rundschreiben Nr. 42 / 491 / 2006**

**Trägerwechsel im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten ist ein deutlicher Anstieg der Trägerwechsel im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder feststellbar. Die Trägerwechsel unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, dass zum einen ein „echter“ Wechsel der Trägerschaft einer Einrichtung stattfindet und zum anderen eine Änderung der Organisationsform des bisherigen Trägers für ein Trägerwechselverfahren sorgt. Beide Varianten bringen bei **investiv** geförderten Einrichtungen vielfältige Fragestellungen mit sich, die ich in den nachfolgend aufgeführten Erläuterungen aufgreife.

- Ein Trägerwechsel ist jede Überlassung einer bestehenden Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt (Betriebsübergang nach § 613a BGB). Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger.
- Nach Ziffer 9 der Zuwendungsbescheide des Landschaftsverband Rheinland bedürfen Änderungen der Zweckbestimmung der **vorherigen** Zustimmung. Ein Trägerwechsel ist als Zweckentfremdung anzusehen.
- Landesmittel sind zurückzuzahlen, soweit einem Trägerwechsel nicht zugestimmt werden kann [Siehe hierzu Ziffer IV Nr. 2 a) der Erläuterungen zu § 11 GTK im Kommentar „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW“ von Moska/Förster; 18. Auflage].

Im Hinblick auf die Genehmigung zur Änderung der Trägerschaft sind folgende Punkte zu beachten:

- Unterliegen investive Landeszuschüsse noch der Zweckbindung, hat der neue Träger zu erklären, dass er alle Bestimmungen aus entsprechenden Zuwendungsbescheiden anerkennt (Übernahme der Rechte und Pflichten; Übergang der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen). Dem wird durch einen entsprechenden **Überlassungs- bzw. Betriebsübernahmevertrag** Rechnung getragen (gilt auch beim Zusammenschluss von Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband). Aus Gründen der Rechtssicherheit für beide Träger sowie im Hinblick auf die Sicherung der sich aus den Zuwendungsbescheiden ergebenden Verpflichtungen kann auf die Vorlage entsprechender Vertragsunterlagen nicht verzichtet werden. Im Vertragstext müssen die nachfolgenden Punkte, soweit sie auf den Einzelfall zutreffen, Berücksichtigung finden.  
Im Falle der Auflösung von Kirchengemeinden ist die Übersendung der Urkunde über die Neuordnung von Kirchengemeinden erforderlich, da dort üblicherweise die Rechtsnachfolge geregelt ist.
- Beendet der (neue) Träger die mit investiven Landesmitteln geförderte Nutzung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist, so **tritt der bisherige Träger wieder in die Rechte und Pflichten der Zuwendungsbescheide mit noch laufender Zweckbindung ein**. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des bisherigen Trägers – gerichtet an das Landesjugendamt – ist hier zwingend notwendig (!) – (Ausnahme: Trägerwechsel mit Übergang des Gebäudeeigentums an den neuen Träger bzw. Trägerwechsel aufgrund der Auflösung des bisherigen Trägers z.B. bei der Fusion zweier bisher eigenständiger Kirchengemeinden). **Sollte der bisherige Träger eine entsprechende Erklärung nicht abgeben, so sind im Hinblick auf Ziffer 9 der v.g. Zuwendungsbescheide, die noch einer Zweckbindung unterliegenden Landesmittel zurückzufordern**. Wird der Betrieb der Tageseinrichtung nach Übertragung der Trägerschaft vorzeitig aufgegeben, sind im Rahmen der Zweckbindungsfristen auch hier die anteiligen investiven Mittel grds. zu erstatten sind.
- Die Übernahme der betreuten Kinder (Übergang der Betreuungsverträge) geschieht im Einvernehmen mit den Planungsgrundsätzen des § 10 Abs. 4 GTK (Hinweis: Beachtung des Elternwillens). Bzgl. der Übernahme des Personals wird auf § 613a BGB (Übergang der Arbeitsverhältnisse) verwiesen.
- Das mit Landesmitteln geförderte Inventar ist dem neuen Träger unentgeltlich zu überlassen. Eine entsprechende Regelung ist in die v.g. Unterlagen (Überlassungs- bzw. Betriebsübernahmevertrag) insofern aufzunehmen.
- Bleibt der bisherige Träger Eigentümer des Gebäudes, erhält der neue Träger nur dann eine Erhaltungspauschale, wenn er einem Eigentümer gleichgestellt wird. Ein entsprechender Vertrag (Nutzungsvertrag) ist vorzulegen.  
Wird der neue Träger auch Eigentümer des Gebäudes, erhält er ebenfalls die Erhaltungspauschale. In diesen Fällen ist die (positive) Rücklage auf den neuen Träger entsprechend § 2 Abs. 4 BKVO zu übertragen.  
Sollte der neue Träger nicht Eigentümer oder eigentümergeleich gestellt sein, ist die Rücklage auf die Bewilligungsbehörde zu übertragen (§ 2 Abs. 4 BKVO).
- Eine Doppelförderung mit öffentlichen Mitteln ist auszuschließen. Für den Fall, dass das Gebäude investiv gefördert worden ist, darf daher keine Miete erhoben bzw. im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse anerkannt werden (Ausschluss einer Doppelförderung mit öffentlichen Mitteln; Stichwort: Kapitalverzinsung). Dies gilt auch, soweit die Zweckbindungsfristen bereits abgelaufen sind (§ 4 Abs. 4 BKVO). In derartigen Fällen ist die Vorlage eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich.

- Sofern vorhandene Räume gem. § 12 Abs. 2 GTK angemietet und anschließend als so genannte kostengünstige Maßnahme investiv gefördert wurden, gilt die Mietzahlung nach Trägerwechsel weiter. Auch in den Fällen, in denen in der Vergangenheit nach einem Trägerwechsel und der Rückzahlung noch zweckgebundener Landesmittel dem neuen Träger Zuschüsse zu den Kaltmieten gewährt wurden, ist Bestandschutz einzuräumen. Ein entsprechender Mietvertrag ist vorzulegen.
- Falls bereits ein Mietverhältnis (ohne gleichzeitige investive Förderung der Räumlichkeiten) besteht, hat der Nachfolgeträger die Fortführung der Zweckbindung durch Übersendung eines entsprechenden Mietvertrages über mindestens die restliche Laufzeit der Zweckbindung zu garantieren.
- Die Besonderheit des Trägerwechsels gem. § 18 Abs. 4 letzter Satz GTK ist zu beachten.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Dieses Rundschreiben ist einschließlich der Anlagen im Internet unter der Ihnen bekannten Adresse abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag



Dr. Schneider